08.02.1990 hz-mm

Die CDU-Fraktion sei der Meinung, entgegnet Abg. Dr. Pohl (CDU), daß eine solche Bestimmung nicht aufgenommen werden solle. In Übereinstimmung mit dem Geschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Mitglied des Rundfunkrates, halte die CDU die Anwesenheit eines Regierungsvertreters zur Ausübung der Rechtsaufsicht im Hinblick auf das Gebot der Staatsferne im Gesamtgremium für bedenklich. Dies gelte erst recht für die Ausschüsse. Deshalb sollte die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden. Näheres werde im Plenum ausgeführt. - Abg. Tschoeltsch (F.d.P.) merkt an, seine Fraktion lehne den Antrag schon wegen eines Verstoßes gegen die Staatsferne ab.

Der Streichungsantrag der CDU wird mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Vertreter von F.D.P. und CDU abgelehnt. - Der Antrag der SPD-Fraktion

... Vertretung im Rundfunkrat und seinen Ausschüssen "mit Ausnahme des Programmausschusses" ...

wird vom Hauptausschuß mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

Bei der Abstimmung über Artikel 2 - Anderungen des Landesrundfunkgesetzes - werden Beschlüsse, soweit sie inhaltlich übereinstimmend schon zum WDR-Gesetz gefaßt worden sind, ohne besondere Erläuterung übernommen.

Art. 2 Nr. 1 c - § 3 Abs. 3 (neu) LRG

Zu der von seiner Fraktion beantragten Umformulierung und Ergänzung der Bestimmung führt Abg. Büssow (SPD) aus, der Frequenzaustausch zwischen WDR und LfR solle rechtlich erleichtert werden. Um die 18-Monatsfrist zur Zuordnung einer Frequenz an die LfR abzukürzen, solle das rechtliche Instrumentarium flexibler gestaltet werden. - Der Ausschuß stimmt der Änderung einstimmig zu.

Art 2 Nr. 2 b - § 19 Abs. 9 LRG

Zu dem mit § 8 Abs. 2 WDR-Gesetz übereinstimmenden Text stellt Abg. Dr. Pohl (CDU) den Antrag auf ersatzlose Streichung und damit verbunden den Antrag, § 2 LRG um den folgenden Abs. 7 zu ergänzen, durch den der Werbungsbegriff verdeutlicht werde:

Hauptausschuß 75. Sitzung

08.02.1990 hz-mm

(7) Werbung ist jede öffentliche Außerung zur Förderung der Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung, zur Herausstellung einer Sache oder eines Gedankens oder zur Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden gewünschten Wirkung, wofür dem Werbetreibenden gegen Bezahlung oder eine ähnliche Leistung Sendezeit zur Verfügung gestellt wird.

Solle Parteienwerbung zulässig sein, müsse auch der Begriff der Werbung - in Anlehnung an den Wortlaut der entsprechenden europäischen Richtlinie über Werbung - klargestellt werden.

Der Hauptausschuß lehnt den CDU-Antrag mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen der Vertreter der Opposition ab.

Nach dieser Entscheidung beantragt Abg. Dr. Pohl (CDU) namens seiner Fraktion, § 19 LRG durch folgenden Abs. 10 zu ergänzen:

(10) Der Erwerb von Sendezeiten für kirchliche und karitative Zwecke ist zulässig.

Zur Begründung verweist der Abgeordnete auf den gemeinsamen Brief des Katholischen Büros und des Beauftragten der Evangelischen Kirche bei der Landesregierung. - Kirchenwerbung werde von der Parteienwerbung überhaupt nicht erfaßt, entgegnet Abg.
Büssow (SPD). Deshalb könne dem Antrag nicht zugestimmt werden. Dem hält Abg. Dr. Pohl (CDU) entgegen, wenn Werbung von der
Regierung im wesentlichen als Wirtschaftswerbung ausgelegt werde, könnten die Kirchen hiernach keine Sendezeiten erwerben. Dies solle durch die aufzunehmende Formulierung verhindert werden. - Die F.D.P. wolle dem Antrag der CDU nicht zustimmen, betont Abg. Tschoeltsch (F.D.P.); seine Annahme würde bedeuten, daß alle möglichen Religionsgemeinschaften im Rundfunk werben könnten. Eine Einengung erscheine nicht möglich. Das gleiche gelte für den Begriff "karitative Zwecke". - Abg. Büssow (SPD) fügt hinzu, es sei zu besorgen, daß über die Kirchen Strohmänner verdeckte Parteiwerbung betrieben. Für Seelsorgezwecke usw. könnten die Kirchen auch Sendezeiten beanspruchen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) weist darauf hin, daß die Konferenz der Direktoren der Landesrundfunkanstalten einen klarstellenden Beschluß in Auslegung des Staatsvertrags gefaßt hätten, der den Kirchen mitgeteilt worden sei; er entspreche dem von der CDU beantragten Text.

Der Hauptausschuß lehnt den CDU-Antrag mit den Stimmen von SPD und $\overline{\text{F.D.P.}}$ ab.